



## Sparpotenzial im Software-Gebrauchmarkt entdecken

### Weiterverkauf und Einkauf von gebrauchten Software-Lizenzen

**Deutsche Unternehmen stehen beim Handel mit gebrauchter Software an der Weltspitze. Der deutsche Markt hat anderen Ländern hierbei vor allem eine verbraucherfreundliche Rechtsprechung voraus. So haben sowohl das Landgericht München als auch das Landgericht Hamburg in richtungsweisenden Entscheidungen bestätigt, dass auch der Weiterverkauf von einzelnen Lizenzen aus Microsoft-Volumenlizenzverträgen rechtmäßig ist.**

Zu den zwei bestimmenden Namen beim Handel mit gebrauchter Software gehören usedSoft und Susensoftware.

usedSoft sieht sich als führender europäischer Anbieter gebrauchter Software. Das Unternehmen in Zug, Schweiz, beliefert Unternehmen jeder Größe ebenso wie zahlreiche größere und kleinere Behörden.

Susensoftware verkauft seit 2001 gebrauchte Softwarelizenzen von Microsoft und SAP an neue Nutzer. Microsoft und SAP haben die Lizenzen auf den neuen Nutzer umgeschrieben und SAP hat den Käufern Wartung für R/3 und mySAP ERP angeboten. Zu den Kunden gehören große international agierende Konzerne aus allen Branchen ebenso wie mittelständische Unternehmen.

Einen Grund dafür, dass der Software-Gebrauchmarkt in Deutschland wachsende Akzeptanz findet, sieht Rechtsanwalt und Fachanwalt für IT-Recht Peter Hupertz von der Kanzlei Hoffmann Liebs Fritsch & Partner in der hier gegebenen Rechtslage und der Professionalisierung der im Markt tätigen Händler: „Bestanden bezüglich der Weiterveräußerung gebrauchter Software bisher häufig rechtliche Bedenken, so sind bei uns in Deutschland inzwischen einige Gerichtsentscheidungen ergangen, die sich grundsätzlich positiv mit dem Thema auseinandersetzen und insofern den Gebrauchthandel stützen.“ Das im Jahr 2000 vom BGH gefällte OEM-Urteil erlaubt zudem den Verkauf von OEM-Versionen auch ohne die dazugehörige Hardware.

Diese richtungsweisenden Entscheidungen bestätigen, dass auch der Weiterverkauf von einzelnen Lizenzen aus Microsoft-Volumenlizenzverträgen rechtmäßig ist. So führt das Landgericht München aus (Urteil des Landgerichts München vom 4. April 2008, Aktenzeichen 30 O 8684/07):

Einzelne Software-Lizenzen aus Microsoft-Volumenlizenzverträgen dürfen gebraucht weiterverkauft werden. Dies entschied das Landgericht München I im Rahmen eines Kaufpreiszahlungsprozesses mit schriftlicher Urteilsbegründung vom 4. April 2008. Das Urteil ist rechtskräftig. Das Gericht verwarf mit diesem Urteil die Rechtsauffassung von Microsoft, nach welcher der Käufer einer Volumenlizenz keine Einzellizenzen erwirbt, sondern nur ein Vervielfältigungsrecht. Das Landgericht München nimmt ausdrücklich Bezug auf das Urteil des Landgerichts Hamburg, das bereits im Juni 2006 den Weiterverkauf einzelner Microsoft-Lizenzen aus Volumenlizenzverträgen für zulässig erklärt hatte (Aktenzeichen 315 O 343/06). Das Landgericht München schloss sich dieser Rechtsauffassung an.

#### Die Kernaussagen aus der Urteilsbegründung:

- Das Gericht urteilte, „dass der Verkauf bzw. die Veräußerung einzelner Microsoft-Software-Lizenzen, die zuvor im Rahmen von Volumenlizenzverträgen abgegeben worden waren, auch ohne Zustimmung von Microsoft im Grundsatz wirksam möglich ist.“ Das heißt konkret: Verkauft Microsoft mehrere Nutzungsrechte in einem Volumen-Paket mit z.B. nur einer Master-CD, erschöpft sich sein Verbreitungsrecht trotzdem in Bezug auf jede einzelne Lizenz. Diese dürfen folglich auch einzeln weiterverkauft werden und nicht nur in Form des ursprünglichen Pakets.

- Microsoft hatte sich in der Vergangenheit immer wieder auf den laufenden Rechtsstreit zwischen Oracle und usedSoft berufen. Dieses Urteil sei auch für Microsoft-Lizenzen maßgeblich. In diesem „Oracle-Urteil“ hatte das Landgericht München –in einem noch nicht rechtskräftigen Urteil – entschieden, online übertragene Oracle-Software dürfe nicht weiterverkauft werden. Das Landgericht München wies nun ausdrücklich darauf hin, dass die beiden Fälle nicht vergleichbar seien: „Vorliegend wurde jedoch unstrittig – anders als in dem vom Landgericht München I entschiedenen Fall – keine per Download über das Internet zur Verfügung gestellte Software verkauft. Die Klägerin hat vielmehr an die Beklagte Microsoft-Software verkauft, die von der Firma Microsoft als Volumenlizenz mit Masterkopie zur Verfügung gestellt wurde.“

- Das Gericht betonte in der Urteilsbegründung zudem, dass Microsoft von der Lizenzübertragung in dem dem Urteil zugrunde liegenden Fall zwar offensichtlich Kenntnis hatte, aber darauf verzichtete, wegen Urheberrechtsverletzung zu klagen. So heißt es auf Seite 9 des Urteils: „Aus dem Vortrag der Beklagten (...) ergibt sich außerdem, dass die Firma Microsoft weder gegenüber der Beklagten noch gegenüber den Endkunden der Beklagten Verletzungen ihres Urheberrechts geltend macht, obwohl die Beklagte, jedenfalls nach ihrem eigenen Vortrag, mit der Firma Microsoft in Kontakt getreten ist.“

#### Weitere Urteile

- Urteil des Landgerichts München (Aktenzeichen 30 O 8684/07)
- Urteil des Landgerichts Hamburg (Aktenzeichen 315 O 343/06)
- Urteil des Bundesgerichtshofes vom 06. Juli 2000 (Aktenzeichen I ZR 244/97)

[www.usedsoft.com](http://www.usedsoft.com)  
[www.susensoftware.de](http://www.susensoftware.de)